

EuGH stärkt Fluggastrechte

Von einer Flugverspätung betroffene Passagiere können bei Umsteigeflügen nun auch gegen ausländische Fluggesellschaften in Deutschland klagen

Das Grundproblem: Bei einer aus zwei Flügen zusammengesetzten Flugreise aus dem Ausland nach Deutschland verspätet sich der erste, von einer Fluggesellschaft mit Sitz im EU-Ausland durchgeführte Flug, so dass der Anschlussflug verpasst wird und die Passagiere ihr Reiseziel mit mehr als drei Stunden Verspätung erreichen.

In Anspruch zu nehmen ist in diesem Fall die ausländische Fluggesellschaft, deren Flug verspätet gewesen ist.

Weigert sich diese dann aber, eine Entschädigungsleistung zu erbringen oder reagiert gar nicht, stellt sich die Frage, ob die Klage am Gericht des deutschen Zielortes der Reise erhoben werden kann, oder die deutschen Gerichte international gar nicht zuständig sind, so dass dem Reisenden nichts anderes übrig bleibt, als vor einem Gericht im EU-Ausland am Sitz der Fluggesellschaft Klage zu erheben.

Da Letzteres mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten für den Reisenden verbunden ist, liegt das Interesse der Fluggäste an einer Anrufung deutscher Gerichte in diesen Fällen natürlich auf der Hand.

Die Lösung des EuGH: Nachdem der Bundesgerichtshof dem EuGH diese Fragestellung präsentiert hat, entschied dieser nun am 07.03.2018, dass das Endziel, der Flughafen in Deutschland, nicht nur für den letzten Flug nach Deutschland, sondern auch für den (verspäteten) Zubringerflug anzusehen ist.

Dies bedeutet, dass die ausländische Fluggesellschaft vor dem Gericht verklagt werden kann, in dessen Gerichtsbezirk der deutsche Zielflughafen liegt.

Auf diese günstige neue Rechtsprechung kann man sich jedoch nicht berufen, wenn die in Anspruch genommene Fluggesellschaft überhaupt keinen Sitz innerhalb der

EU hat. In diesen Fällen dürfte sich die gerichtliche Durchsetzung von Fluggastrechten weiterhin schwierig gestalten.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch